

Steuervorauszahlung: Ja oder Nein?



Von Dr. iur. Bernhard Madörin
Senior Partner Artax Fide Consult AG

Steuervorauszahlungen sind sinnvoll, um unnötige Verzugszinsen zu vermeiden; auch bei quellenbesteuerten Personen kann dies der Fall sein. Massgebend für die Berechnung von Verzugszinsen ist nämlich das Fälligkeitsdatum der Steuern und nicht das Rechnungsdatum der definitiven Steuerrechnung.

Kantonal bestehen unterschiedliche Zahlungstermine; abweichende Termine auf Gemeindeebene komplizieren die Sache noch zusätzlich. Zwischen diesen Daten kann durchaus auch in normalen Fällen mehr als ein Jahr liegen, in komplexeren Fällen mit Einsprachen auch mehrere Jahre. Bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen und Gemeinden werden deshalb provisorische Steuerrechnungen aufgrund der Vorjahresdaten mit Hinweis auf die Fälligkeitsdaten versandt. In Basel-Stadt werden für die kantonalen Steuern lediglich leere Einzahlungsscheine mit einem Merkblatt verschickt, so dass man hier keinen Anhaltspunkt über die Höhe des Steuerausstandes bekommt. Es macht in jedem Fall Sinn – auch in den anderen Kantonen –, anhand einer Steuerberechnung oder Schätzung die effektive Steuerbelastung zu ermitteln und darauf basierend die Steuerzahlungen zu planen, da die Belastungszinsen deutlich höher sind als die Vergütungs-

zinsen (in Basel-Stadt beispielsweise 4% gegenüber 0,5% für 2014).

Juristische Personen

Bei juristischen Personen ist die Frage nach dem Ja oder Nein von Steuervorauszahlungen am einfachsten zu beantworten: Die Steuern sind Geschäftsaufwand, erhöht um den Zinsaufwand bei Zahlung nach Fälligkeit der Steuer oder vermindert um den Zinsertrag bei Vorauszahlung. Somit spielt allein die Differenz des Zinsniveaus eine Rolle für mehr oder weniger Aufwand. Ist die Gesellschaft liquid, bietet die Vorauszahlung einen attraktiveren Zinssatz als das Aktivkontokorrent. Bei Fremdverzinsung mit heutigen Zinssätzen ist der Passivzins der Steuerverwaltung attraktiver als ein Kontokorrent- oder Darlehenszins. Somit ist die Liquidität der Gesellschaft der massgebliche Faktor für die kostenoptimale Tilgung der Steuern.

Natürliche Personen

Bei natürlichen Personen bestehen andere Voraussetzungen. Die Steuerbelastungen werden nicht als Unkosten behandelt. Die Zinsgutschrift der Steuerverwaltung ist steuerfrei, der Bankzins hingegen nicht. Die Verzugszinsen auf Steuern sind jedoch absetzbar. Diese Parameter beeinflussen die kostenmässige Tilgung der Steuern. Vereinfacht lässt sich sagen, dass bei genügend Liquidität eine ausreichende Vorauszahlung sinnvoll ist, da die Verzinsung bei der Steuerverwaltung attraktiver ist als bei einem normalen Sparkonto und der Zins zudem noch steuerfrei ist. Wenn nicht genügend Liquidität vorhanden ist, macht es keinen Sinn, einen Kredit aufzunehmen, um eine Vorauszahlung zu leisten, da die Kreditzinsen in der Regel höher sind als die bei der Steuerverwaltung.

Sowohl die Kreditzinsen als auch die Verzugszinsen der Steuerverwaltung sind abzugsfähig. Man sollte die Verzugszinsen der Steuerverwaltung aber im Jahr der Zahlung geltend machen, da die Steuerverwaltungen diese Zinsen in der Regel nicht automatisch berücksichtigen.

Die Krux für Bund und Kanton

Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus ist eine Vorauszahlung sinnvoll. Aber aufgepasst: Vorauszahlungen können geleistet werden für Bund und Kanton. Die Steuerverwaltung Basel-Stadt zum Beispiel führt bei Normalbesteuerten keinen automatischen Ausgleich zwischen Bund und Kanton durch. Wenn man zum Beispiel den falschen Einzahlungsschein verwendet, führt dies dazu, dass auf der einen Steuer erhebliche Zinskosten anfallen und auf der anderen eine vergleichsweise tiefe Verzinsung erfolgt (bei offensichtlicher Überzahlung wird keine Verzinsung gewährt; die Regelungen sind kantonal unterschiedlich und sollen verhindern, dass das Steuerkonto als Sparkonto missbraucht wird). Der Kanton profitiert direkt oder als Verwalter der direkten Bundessteuer. Basel-Stadt beispielsweise beharrt auch bei offensichtlich erkennbaren Fehlzahlungen auf den Zinsen. Der Steuerpflichtige ist der Verlierer.

Wenn man nicht sicher ist, wie hoch das Steuerguthaben ist bzw. was noch zu bezahlen ist, kann man als Steuerpflichtiger entweder bei der Steuerverwaltung einen Kontoauszug bestellen oder sich von seinem Steuerberater ein komplettes Steuerbudget mit Zahlungsvorschlag erstellen lassen.

Die Krux bei Quellenbesteuerten

Im Idealfall sind bei Quellenbesteuerten die geschuldeten Steuern abgedeckt. Bei verheirateten, gut verdienenden Doppelverdienern ist dies aber bei Weitem nicht der Fall (je nach Kanton kann die notwendige Nachzahlung 30% der Steuern betragen). Aber auch in dem Fall, in dem nicht der Quellenbesteuerung unterliegendes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, kann es zu Nachzahlungen und demzufolge zu unnötigen Verzinsungen kommen. Andererseits wird bei Quellenbesteuerten, die eine Rückerstattung erwarten dürfen, kein Vergütungszins gutgeschrieben; dies ist im Gesetz aktuell nicht vorgesehen.

bernhard.madoerin@artax.ch
www.artax.ch